

Konkurrenzbahnen einräumen, werden unbeschadet bereits erworbener Rechte für das ganze Bundesgebiet aufgehoben. Sämtliche Eisenbahnen im Bundesgebiete sind als ein einheitliches Netz zu verwalten. Das Post- und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet, haben gemeinsame Einnahmen und Ausgaben.

Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter preussischem Oberbefehl. Ihre Organisation und Zusammensetzung obliegt dem König von Preußen. Der Kieler Hafen und der Zahdehafen sind Bundeskriegshäfen. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten. Die gesamte seemannische Bevölkerung des Bundes ist zum Dienst in der Bundesmarine verpflichtet.

Das gesamte norddeutsche Konsulatswesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, das die Konsuln anstellt.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Bundes werden von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig getragen. Jeder Wehrpflichtige dient drei Jahre präsent, vier in der Reserve, fünf in der Landwehr. Der Friedensstand des Bundesheeres beträgt bis zum 31. Dezember 1871 ein Prozent der Bevölkerung und wird später im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt. Zur Bestreitung des Aufwandes sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich 255 Taler für jeden Heeresdienst Leistenden zur Verfügung zu stellen. Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Die Verausgabung der einlaufenden Summe wird durch die Etatsgesetze festgestellt. Die gesamte Landmacht des Bundes bildet ein einheitliches Heer, das in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Dieser sorgt für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit aller Truppenteile, die Einheit der Organisation, Bewaffnung und des Kommandos, übt das Recht der Inspektion aus, er bestimmt die Gliederung und die Einteilung der Kontingente, die Organisation der Landwehr, die Garnisonen, die kriegsbereite Aufstellung jedes Teiles der Bundesarmee. Die Gehorsamleistung gegen den Bundesherrn ist in den Fahnen eid aufzunehmen.

Zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben dienen die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden Einnahmen. Werden durch diese Einnahmen die Ausgaben nicht gedeckt, so schreibt das Bundespräsidium, insofern Bundessteuern nicht eingeführt sind, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung die